

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 32 (§ 122 SGB V)

Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die in der Rechtsverordnung nach Abs. 2 bestimmten Anhaltsszahlen und weitere Kriterien, die vom Großgeräteausschuß festgelegt werden können, sind zu berücksichtigen."

**Ausgeliefert am
24. SEP. 1992**

Begründung:

Abs. 4 Satz 2 geht in der Fassung des Gesetzesentwurfs über die in Abs. 2 Satz 1 enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundes zur Bestimmung des Katalogs und der Anhaltsszahlen für Großgeräte hinaus und legt im Gesetz zahlreiche zusätzliche bundeseinheitliche Vorgaben für die Großgeräteplanung fest. Damit würde das Ermessen des Großgeräteausschusses begrenzt, obwohl dieser nach der Gesetzesbegründung gerade für die Aufstellung ergänzender Bedarfskriterien zuständig sein soll.

Die Kompetenz des Großgeräteausschusses hat den Vorteil, daß die konkreten Bedarfskriterien besser entsprechend den regionalspezifischen Besonderheiten festgelegt und verändert werden können.